Mitgliedstaat ein solches Verbot einführt, soll er dieses wenigstens sechs Monate vorher der Öffentlichkeit bekanntmachen."

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten informieren im voraus über alle Maßnahmen, die sie gemäß dieser Richtlinie ergreifen wollen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Ausbildung und Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben

KOM(87) 90 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. März 1987)

(87/C 90/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (1), insbesondere auf den zweiten und zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG festgelegten grundlegenden Ziele der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung unterstreichen insbesondere die Notwendigkeit, jedem die Gelegenheit zu geben, eine angemessene Berufsausbildung zu erwerben und jede nachteilige Unterbrechung zwischen dem Abschluß der allgemeinen Schulbildung und dem Beginn der Berufsausbildung zu vermeiden.

Dem zehnten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG zufolge können besondere Maßnahmen eingeleitet werden, um die Sonderprobleme bestimmter Tätigkeitsbereiche oder Personengruppen zu berücksichtigen.

Der Rat bekräftigt in seiner Entschließung vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen (2), daß die Entwicklung effektiver Verbindungen zwischen der Ausbildung und der am Arbeitsplatz gewonnenen Erfahrung und die Aufstellung koordinierter Programme und Strukturen, die eine Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Verantwortlichen ermöglichen, weiterhin erforderlich ist.

Es ist ein vorrangiges Ziel, die Jugendlichen angemessen auf das Erwerbsleben und ihre Verantwortung als Erwachsene sowie auf Maßnahmen vorzubereiten, die zur Verbesserung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule in das Erwachsenen- und Erwerbsleben zu entwickeln sind.

Alle Jugendlichen, die dies wünschen, sollen im Anschluß an ihre Vollzeitschulpflicht für die Dauer von einem Jahr oder, soweit möglich, zwei Jahren an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen können, wie es der Europäische Rat auf seiner Tagung vom Juni 1985 beschloß, als er den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für das Europa der Bürger genehmigte, und die Kommission und den Rat beauftragte, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Durchführung der darin enthaltenen Vorschläge zu gewährleisten.

Es ist erforderlich, weitere Maßnahmen zu fördern und auf bisher Erreichtes sowie auf früher ergriffene Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene betreffend die Berufsausbildung aufzubauen und die gegenwärtig im Rahmen des Europäischen Sozialfonds gewährten Zuschüsse zur Unterstützung der Ausbildung von Jugendlichen zu ergänzen.

Es ist erforderlich, den verschiedenen Maßnahmen zur Anhebung des Niveaus der Berufsbildung für Jugendliche in der gesamten Gemeinschaft eine sichtbare europäische Dimension zu verleihen und ein stärkeres Gewicht auf eine gründlichere Information der Jugendlichen, auf ihre aktive Beteiligung und die Förderung ihrer unternehmerischen Fähigkeiten zu legen.

(1) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.
(2) ABl. Nr. C 1 vom 3. 1. 1980, S. 1.

Es ist erforderlich, den verschiedenen Ausbildungsmaßnahmen eine europäische Dimension zu verleihen und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes und zur Beseitigung der Hemmnisse für die Freizügigkeit in der Gemeinschaft zu fördern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Programm zur Förderung von Verbesserungen der Ausbildung und der Vorbereitung von Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben in der Gemeinschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1987 festgelegt.

Dieses Programm soll in Anwendung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Berufsausbildung die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, allen Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für eine Dauer von einem oder, soweit möglich, zwei Jahren an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilzunehmen.

Artikel 2

Zur Erhöhung des Niveaus und der Qualität der beruflichen Bildung in der gesamten Gemeinschaft verfolgt das Programm die nachstehenden Ziele:

1. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern die Entwicklung und Einleitung von Maßnahmen zu unterstützen, um die Verbindung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen innerhalb der Berufsbildungssysteme und mit allen öffentlichen und privaten Wirtschaftsbereichen zu verstärken, mit dem Ziel:

 — die Lehrpläne anzupassen, um die Fähigkeit der Jugendlichen zur vollen Selbstentfaltung zu stärken und dem wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandel Rechnung zu tragen,

 — eine Vielfalt von Lernmöglichkeiten anzubieten und zu entwickeln, die die Realitäten und praktischen Bedürfnisse der Wirtschaft widerspiegeln und

 — den Jugendlichen soweit wie möglich zu helfen, fundierte Kenntnisse über die Entwicklungen in Industrie und Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Landwirtschaft sowie über die für sie damit verbundenen Auswirkungen und Möglichkeiten für Ausbildung und Beschäftigung zu erwerben;

2. eine engere Zusammenarbeit und eine Überbrückung der Kluft zwischen den verschiedenen an der Berufsbildung und -beratung der Jugendlichen beteiligten Stellen zu unterstützen, je nach Zweckmäßigkeit unter Einschluß von öffentlichen Stellen, privaten und freien Verbänden und Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Eine derartige Kooperation sollte auf dem Gedanken gemeinsamer Verantwortung für die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung von Jugendlichen fußen und die Koordinierung und kosteneffiziente Durchführung aller Dienstleistungen und Maßnahmen für Jugendliche durch folgendes erleichtern:

 — eine Diversifizierung des beruflichen Bildungsangebots, um Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten echte Wahlmöglichkeiten zu bieten, die zu anerkannten beruflichen Bildungsabschlüssen führen,

 — flexible Ansätze im Hinblick auf eine größere Ausgewogenheit zwischen dem Bedarf an mehr Breite in den angebotenen Programmen und den Erfordernissen einer notwendigen beruflichen Spezialisierung;

3. mit Rücksicht auf die vorgenannten Ziele Partnerschaftsinitiativen zu fördern, die auf ein besser integriertes Vorgehen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Beratung für Jugendliche als Teil der aktiven Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft abzielen und die Sozialpartner an dem Dialog über die Festlegung des Ausbildungsniveaus beteiligen;

4. eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten zu fördern, die außerhalb der herkömmlichen Systeme im Hinblick auf eine stärker diversifizierte Beratung und Begleitung geschaffen wurden, und darüber hinaus die koordinierte Beratung in den letzten Jahren der Pflichtschulzeit und danach kontinuierlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere der jungen Frauen, zu fördern;

5. die Chancengleichheit zu fördern und Jugendlichen, die sei es wegen ihrer Kultur oder Rasse, ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung, aufgrund sozialer oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder wegen ihres niedrigen Ausbildungsniveaus als Schulabbrecher benachteiligt sind, eine besondere Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere durch:

 — Ausbildungsprogramme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit unter den Jugendlichen,

 — Maßnahmen, die in den letzten Jahren der Pflichtschulzeit ergriffen werden, um den Erwerb von Grundfertigkeiten zu gewährleisten,

 — Maßnahmen, um junge Frauen in die Lage zu versetzen, auf gleicher Basis an Berufsausbildungsprogrammen teilzunehmen;

6. die Entfaltung von Kreativität, Eigeninitiative und Unternehmungsgeist zu fördern, um die Jugendlichen in die Lage zu versetzen, die Planung und Gestaltung ihrer eigenen Zukunft aktiv mitzubestimmen, und ihnen zu helfen, sich die Fähigkeiten und das erforderliche Selbstvertrauen anzueignen, um an beruflichen Bildungsprogrammen teilzunehmen und/oder Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, wobei der für Arbeitnehmer in kleineren und mittleren Unternehmen erforderlichen Initiative und Anpassungsfähigkeit besonders Rechnung zu tragen ist;

7. die gemeinschaftliche Dimension in der Planung und praktischen Umsetzung von Strategien zur beruflichen Bildung zu stärken, damit die Ausbildungssysteme flexibler auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren können, die sich mit dem raschen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandel stellen und damit die Ausbildung zu einem lebenswichtigen und integrierenden Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird.

Artikel 3

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele und zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten wird die Kommission gezielte Anreize geben und ergänzende Maßnahmen im Sinne des Anhangs ergreifen.

(2) In der Wahrnehmung dieser Aufgabe steht der Kommission ein Ausschuß zur Seite. Der Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern und zwar aus:

a) zwei Beauftragten je Mitgliedstaat, die die entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsbehörden vertreten. Diese Ausschußmitglieder werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten berufen;

b) zwei Beauftragten der Sozialpartner, die von der Kommission auf Vorschlag der die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene vertretenden Verbände berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich von Sachverständigen oder Beratern unterstützen lassen.

Ein Beauftragter des Jugendforums nimmt als Beobachter an der Arbeit des Ausschusses teil.

Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

Die Arbeit des Ausschusses ist vertraulich.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

(3) Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen anhören, die die Durchführung des Programms bzw. seine Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Politiken betreffen.

Ersucht die Kommission den Ausschuß um seine Stellungnahme, so kann sie eine Frist setzen, bis zu der diese Stellungnahme erfolgen soll.

Bei den Erörterungen im Ausschuß ist eine Abstimmung nicht vorgesehen. Jedes Ausschußmitglied kann jedoch verlangen, daß seine Stellungnahme zu Protokoll genommen wird.

Artikel 4

(1) Dem gemäß Beschluß 63/688/EWG des Rates (1) eingesetzten Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung und dem in Anwendung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungsfragen vom 9. Februar 1976 (2) eingesetzten Ausschuß für Bildungsfragen wird regelmäßig Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms erstattet.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission legen dem Rat und dem Europäischen Parlament vor Ende 1989 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieses Aktionsprogramms vor, sowie einen Abschlußbericht vor Ende 1992.

(1) ABl. Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3090/63.

(2) ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1.

ANHANG

Zum Entwurf des Beschlusses über ein Aktionsprogramm zur Ausbildung und Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben

1. Dieses Aktionsprogramm enthält verschiedene Anreize und ergänzende Maßnahmen, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zu ergreifen sind, um die Innovation und die qualitative Verbesserung der beruflichen Bildungssysteme in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern.

2. Während der Dauer des Programms von 1987 bis 1992 können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

 a) Unterstützung von Partnerschaftsinitiativen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Ausbildung, die:

 — sich ausdrücklich um die Mobilisierung aller kollektiven Ressourcen des öffentlichen, privaten und freien Sektors bemühen, um den Bedürfnissen der Jugendlichen in Hinblick auf berufliche Bildung und Beratung durch ein kooperatives oder integriertes Vorgehen zu entsprechen;

 — Bereitschaft zu Verbindungen mit ähnlichen Initiativen in anderen Mitgliedstaaten zeigen, z. B. durch Kooperationsvereinbarungen, und eine aktive Rolle in einem gemeinschaftsweiten Verbund zur fachlichen Unterstützung, Überwachung und Evaluierung übernehmen.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird auf die Durchführungskosten von Maßnahmen mit einer Europäischen Dimension begrenzt und ist an die Mitwirkung in dem Europäischen Verbundnetz gebunden, mit einem Höchstbetrag von 30 000 ECU pro Partnerschaftsinitiative und für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Förderung bis zu 50 % der Kosten wird ebenfalls für spezifische Projekte gewährt, die dem Erfahrungsaustausch dienen;

b) fachliche Unterstützung bestehend in:

— besonderen Maßnahmen, einschließlich der Entsendung von Sachverständigenteams zur Beratung oder Unterstützung bei der Bewältigung von Ausbildungsproblemen in spezifischen Bereichen oder Gebieten;

— einem finanziellen Zuschuß zum Aufbau und zur weiteren Entwicklung der unter a) genannten Ausbildungspartnerschaften.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beträgt höchstens 50 000 ECU pro Projekt;

c) Unterstützung vergleichender Forschungsprojekte einschließlich fachlicher Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen benannten Stellen, die sich an dem kooperativen Programm beteiligen.

Ein Zuschuß wird außerdem für die Zusammenführung von Ergebnissen der kooperativen Forschung gewährt, sowie für Konferenzen auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene zur Weiterverbreitung der Ergebnisse.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beträgt im Höchstfall 40 000 ECU für jedes vergleichende Forschungsprojekt. Der Zuschuß zur Zusammenführung der Ergebnisse und für Konferenzen zu ihrer Weiterverbreitung beträgt im Einzelfall 50 % der Konferenzkosten, höchstens jedoch 50 000 ECU;

d) gemeinsame Förderung von Erhebungen zur Erfassung von Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche, die

— Tendenzen der Bewegungen von Jugendlichen in und zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung erfassen;

— das Augenmerk auf spezifische Fragen im Zusammenhang mit dem Angebot für Jugendliche, insbesondere für Schulabbrecher, Jugendliche in ländlichen und Randgebieten der Gemeinschaft und in den besonders strukturschwachen Gebieten richten;

— die Ergebnisse nach Geschlecht aufschlüsseln.

Der Finanzzuschuß der Gemeinschaft beträgt höchsten 50 000 ECU pro Erhebungsprojekt;

e) Unterstützung und fachliche Hilfe zur Schaffung der Voraussetzungen für eine regelmäßige Überprüfung der Entwicklung der beruflichen Qualifikationen und die Zusammenführung von Erfahrungen in diesem Bereich;

f) Unterstützung für Jugendinformationsprojekte, die

— die Schaffung effizienter Informationsquellen zur Erleichterung des Übergangs der Jugendlichen ins Erwachsenen- und Erwerbsleben beinhalten und Jugendliche aktiv an der Sammlung und Aufbereitung der Information beteiligen;

— die bestehenden Stellen darin unterstützen, ihre Dienste Jugendlichen besser zugänglich zu machen, insbesondere solchen Jugendlichen, die normalerweise nicht erreicht werden;

— die Verpflichtung beinhalten, Erfahrungen auszutauschen und gegenseitige Informationen auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene zu liefern.

Der Finanzzuschuß der Gemeinschaft beträgt höchstens 10 000 ECU pro Projekt, jedoch nicht mehr als 50 % der Projektkosten;

g) Unterstützung für Jugendinitiativen, die

— Jugendliche in die Lage versetzen, durch Ausbildung, Einsatz von Medien und neue Technologien sowie durch freiwillige Arbeiten und Gemeinwesenprojekte Fähigkeiten, Initiativen und Verantwortung zu entwickeln;

— benachteiligte Jugendliche und die Entwicklung von Fördermaßnahmen für diese Jugendliche unterstützen;

— eine Verpflichtung zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Information auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene beinhalten.

Der Finanzzuschuß beträgt höchstens 10 000 ECU pro Initiative und im allgemeinen nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten der Initiative; bei ausschließlich von Jugendlichen selbst organisierten Initiativen kann der Zuschuß jedoch bis zu 80 % im Rahmen der Höchstgrenze betragen;

h) der Ausbau des bestehenden Programms für den Austausch von Ausbildungsfachleuten, das gegenwärtig mit fachlicher Unterstützung des CEDEFOP durchgeführt wird, wobei besonderes Augenmerk auf die Auswahl solcher Ausbildungsfachleute zu richten ist, die an der Verwirklichung der Ziele des Beschlusses beteiligt sind;

i) Unterstützung eines regelmäßigen Dialogs zur Überwachung der Durchführung des Ratsbeschlusses und des entsprechenden Aktionsprogramms durch finanzielle Zuschüsse für verschiedene Konferenzen auf hoher europäischer Ebene.

Der Zuschuß der Gemeinschaft beträgt 50 % der Konferenzkosten, höchstens jedoch 100 000 ECU pro Konferenz.

3. Die Kommission kann ergänzende Maßnahmen ergreifen, die folgendes einschließen:

— die Verbreitung von Information und einen Erfahrungsaustausch;

— Vorkehrungen für die Einbindung von Partnerschaftsinitiativen, Jugendinformationsvorhaben und Jugendinitiativen in ein Verbundnetz;

— eine Kontrolle und Analyse auf Gemeinschaftsebene;

— Hilfestellung bei der Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und bei gezielten Kooperationsvorhaben.